

STATUTEN



der Ortsgruppe Region Basel
des S.C.E.T.

Artikel 1

Name und Sitz:

Die OG Region Basel ist eine Ortsgruppe des Schweizerischen Club für Terrier. Sie hat den Sitz am Wohnort des/r Präsidenten/in.

Artikel 2

Haftbarkeit

Die OG-Region Basel haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 3

Zweck

3. 1. Haltung und Erziehung des Hundes.
2. Die Wahrung der SKG-Interessen.
3. Die Förderung korrekter und sportlicher Kameradschaft zwischen den Mitgliedern des SCFT und der SKG.
4. Unterstützung für Aussteller (Ringtraining).
5. Hinweise zur Pflege der Hunde.
6. Förderung der Jugend im Umgang mit dem Hund.
7. Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern durch gesellige Anlässe.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglied der OG Region Basel kann nur werden, wer bereits Mitglied des SCFT ist.

Artikel 5

Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 30. April a.c. zu bezahlen.

Artikel 6

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/in bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 7

Organisation

Die Organe der OG Region Basel sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Die Generalversammlung

8. 1. Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ der OG Region Basel. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die ordentliche GV findet jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (spätestens Ende Januar) statt.
Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.
8. 2. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der GV. Die Einladung zur GV erfolgt durch Publikation in einem der Cluborgane des SCFT, der SKG oder durch persönliche Einladung.
8. 3. Die Traktanden der GV sind mit der Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
8. 4. Anträge von Mitgliedern, die an der GV behandelt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
8. 5. Der Einladungstermin zu einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand auf 14 Tage herabgesetzt werden. Die Traktanden sind mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.
8. 6. Zu Beginn einer Versammlung ist eine Präsenzliste zu erstellen. Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten der OG Region Basel endgültig.
8. 7. Insbesondere gehören in ihre Zuständigkeit:
 8. 7.1 Wahl des Vorstandes
 8. 7.2 Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. 7.3 Festsetzung des Jahresbeitrags
 8. 7.4 Änderung der Statuten und Auflösung der OG Region Basel
 8. 7.5 Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

Artikel 9

Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen. Er unterbreitet der GV die Anträge.

9. 1 Der Vorstand ist von der GV für zwei aufeinander folgende Jahre zu wählen. Doppelfunktionen sind im Ausnahmefalle möglich, ausser Präsident / Kassier.
Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/r Präsidenten/in und des/r Kassiers/in. Ein erstmal neu zu wählendes Vorstandsmitglied muss mindestens seit einem Jahr Mitglied der OG Region Basel und

Besitzer eines Terriers, einer vom SCFT betreuten Rasse, sein.

9. 2. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern:

9. 2.1 Präsident/in

9. 2.2 Vizepräsident/in

9. 2.3 Sekretär/in

9. 2.4 Kassier/in

9. 2.5 1 – 3 Beisitzern

Die Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 10

Der Präsident/in

vertritt die OG Region Basel nach aussen, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Er bereitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie.

Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist verantwortlich für das OG-Archiv und die Mitgliederkartothek. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Präsident/in muss Schweizerbürger/in sein.

Artikel 11

Der Sekretär/in

besorgt den Briefverkehr der OG auf Veranlassung des Präsidenten. Über die VS und GV führt er ein schriftliches Protokoll.

Artikel 12

Der Kassier/in

verwaltet die Kasse der OG und das Vereinsvermögen, führt das Mitgliederverzeichnis, sorgt für den rechtzeitigen Einzug des Beitrages und besorgt die finanziellen Verpflichtungen der OG Region Basel Dritten gegenüber. Der Kassier schliesst die Jahresrechnung jährlich auf den 31. Dezember ab und stellt sie den Kassarevisoren rechtzeitig, d.h. spätestens drei Wochen vor der GV, zu. Er erstattet der GV Bericht durch Vorlage einer Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er eröffnet ein Postcheckkonto auf den Namen "OG Region Basel". Die den laufenden Bedarf übersteigenden flüssigen Mittel und Postcheckguthaben sind zinstragend anzulegen. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind durch Quittungen und Belege auszuweisen.

Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten. Im Verhinderungsfalle zeichnet der Präsident kollektiv mit dem Sekretär.

Artikel 13

Die Rechnungsrevisoren/innen

Die Revisoren/innen haben jährlich mindestens einmal, nach Rechnungsabschluss, die Jahres- und Vermögensrechnung gewissenhaft zu prüfen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht. Sie sind jederzeit zur Vornahme einer Kontrolle befugt. Der amtsälteste Revisor scheidet automatisch nach zwei Jahren aus und der Ersatzrevisor nimmt seinen Platz ein. Angehörige von Vorstandsmitgliedern können nicht als Revisoren gewählt werden.

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen

An der GV werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Die offene Abstimmung bildet die Regel. Auf Antrag kann in besonderen Fällen geheime Abstimmung, durch offenes Handmehr mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 15

Finanzen

Die finanziellen Mittel der OG Region Basel bestehen aus Jahresbeiträgen, Gebühren und Spenden. Spenden sind in der OG-Rechnung als solche festzuhalten, nach Möglichkeit mit Angabe der Spender und Zweckbestimmung.

Aus Mitteln der OG dürfen nur Zahlungen, die im Interesse der OG liegen, geleistet werden. Über die Auslagen entscheidet die GV. Ihr ist jährlich ein Budget vorzulegen.

Ausgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit vom Vorstand beschlossen werden, müssen nachträglich von der GV genehmigt werden. Der Vorstand verfügt jährlich über einen Betrag, der von der GV festgelegt wird.

Artikel 16

Statutenänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können bei rechtzeitiger Meldung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit 2/3 Mehr der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sie unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des SCFT und treten nach dessen Zustimmung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind sie rechtsgültig und für die OG Region Basel verbindlich.

Artikel 17

Auflösung der OG Region Basel

Über die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Nach beschlossener und durchgeführter Auflösung wird das vorhandene OG-Vermögen dem SCFT zur Verwaltung übergeben. Nach fünfjähriger Verwaltung verfällt das OG-Vermögen mit Zinsen an den SCFT.

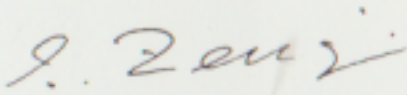
Artikel 18

Schlussbestimmungen

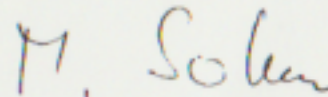
Die vorliegenden Statuten der OG Region Basel wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 1988 im Restaurant Rössli in Bubendorf genehmigt.

Sie treten nach der Sanktionierung durch den SCFT automatisch in Kraft. Ansonsten gelten die Statuten des SCFT.

Die Präsidentin:

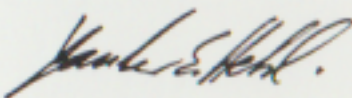


Die Sekretärin:



Am 19. Juli 1988 in Rothrist vom Vorstand des Schweizerischen Club für Terrier genehmigt:

Der Präsident:



Der Sekretär:

